

II- 2520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

- 1010 Wien, den 16. Mai 1973
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

Z1.50.004/9-4/0/1-73

1161/A.B.
zu 1149/J.
 Präz. am 17. Mai 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing.HANREICH und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Vorgangsweise der Gesundheitsbehörden bei Verdacht eines Verbrechens (Nr.1149/J-NR/1973).

In der vorliegenden Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Welchen Zeitraum haben die mit dem gegenständlichen Fall befaßten Gesundheitsbehörden für die notwendigen Untersuchungen benötigt?
2. Wie lautet das Ergebnis dieser Untersuchungen?
3. Wann erfolgte die Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft?
4. Falls die Beantwortung der Fragen 1 - 3 den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt bestätigen sollten: Wie erklären Sie diese Haltung der Gesundheitsbehörden, bzw. was werden Sie veranlassen, damit derartige Versäumnisse sich in Hinkunft nicht wiederholen?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Am 7. März 1973 wurden zwei akute Erkrankungsfälle mit

./.

- 2 -

fieberhaften Magen- und Darmstörungen der Gesundheitsabteilung des Magistrates der Stadt St.Pölten angezeigt. Bei den Erkrankungsfällen bestand die Möglichkeit eines Zusammenhangs mit einem Essen einer Hochzeitsgesellschaft im Hotel Pittner am 3. März 1973.

- Noch am selben Tag, am 7. März 1973 wurden von der Sanitätsbehörde 1. Instanz

- a) die sofortige Überprüfung der im Hotel Pittner beschäftigten Personen nach dem Bazillenausscheidergesetz,
- b) eine Revision der Betriebsstätte durch den Lebensmittelinspektor und
- c) bakteriologische Untersuchungen der Ausscheidungen der erkrankten Personen veranlaßt.

Das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchungen lag bereits am 9. März 1973 vor.

Zu 2.:

Die bakteriologischen Untersuchungen sind negativ verlaufen. Es konnten keine darmpathogenen Krankheitserreger nachgewiesen werden.

Zu 3.:

Am 13. März 1973 wurde der Gesundheitsabteilung des Magistrates der Stadt St.Pölten von einem der Gastgeber der Gesellschaft eine Liste von 26, größtenteils außerhalb St.Pöltens wohnhaften Personen vorgelegt, die Teilnehmer der

- 3 -

Gesellschaft waren und angeblich unter gleichartigen Erscheinungen erkrankt gewesen, unterdessen aber bereits wieder genesen seien. Da nach den ziemlich gleichzeitigen Ersterkrankungen zwischen dem 4. und 6. März 1973 keine weiteren neuen Erkrankungsfälle gemeldet und dem Vernehmen nach nicht aufgetreten waren, hatte die Sanitätsbehörde 1. Instanz keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen. Auf Grund eines Artikels in einer St. Pöltner Wochenzeitung vom 13. März 1973, in der sehr konkrete Andeutungen in Richtung eines kriminellen Geschehens gemacht wurden, hat die Sanitätsbehörde 1. Instanz an die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 15. März 1973 den Sachverhalt angezeigt.

Laut Bericht der Kriminalpolizei St. Pölten vom 28. März 1973 haben sich die Gerüchte über das Vorliegen eines kriminellen Geschehens als haltlos erwiesen.

Zu 4.:

Die Beantwortung der Fragen 1 - 3 stellt klar, daß für die Gesundheitsbehörde insbesondere auf Grund der Tatsache, daß zwei Fälle von Magen-Darmerkrankungen gemeldet wurden, kein Anlaß zur Einschaltung von Staatsanwaltschaft oder Polizei gegeben war. Ein Versäumnis der Gesundheitsbehörde ist auszuschließen; die Gesundheitsbehörde hat die notwendigen und zweckdienlichen Erhebungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches raschest vorgenommen.

Der vorliegende Fall stellt daher keinen Grund für weitere Veranlassungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz dar.

Der Bundesminister:

Hans deitinger